



## Synopse

### Änderung Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf neuer Artikel</i>
<p><b>Art. 5 Zivilstandamt / Leichenschau</b></p> <p>Das Zivilstandamt ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Entgegennahme der Todesmeldungen und die Eintragung in das Todesregister</li><li>- die Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung. (Die Leichenschau hat in allen Fällen durch einen staatlich anerkannten Arzt stattzufinden, Art. 1 der kantonalen Verordnung über das Begräbniswesen);</li><li>- die Festlegung der Bestattungszeit;</li><li>- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Leichenbesorger, die Friedhofverwaltung, das Krematorium und an das zuständige Pfarramt.</li></ul>	<p><b>Art. 5 Zivilstandamt / Bestattungsamt</b></p> <p><sup>1</sup> Das Zivilstandamt ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Entgegennahme der Todesmeldungen und die Eintragung in das Todesregister</li><li>- die Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Bestattungsamt ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Festlegung der Bestattungszeit;</li><li>- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Leichenbesorger, die Friedhofverwaltung, das Krematorium und an das zuständige Pfarramt.</li></ul>
<p><b>Art. 9 Bestattungszeit</b></p> <p>Die Abdankungen finden zu folgenden Zeiten statt: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag</p> <p>09.00 / 10.00 Uhr 14.00 / 15.00 / 16.00 Uhr</p> <p>Abdankungen zu anderen Zeiten können vom Zivilstandsamt nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung aus besonderen Gründen bewilligt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Bestattungszeit</b></p> <p>a) Die Bestattungen / Abdankungen finden zu folgenden Zeiten statt: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag</p> <p>09.00 / 10.00 Uhr 14.00 / 15.15 Uhr</p> <p>Vormittags wird grundsätzlich die zweitgenannte und nachmittags die erstgenannte Zeit als Bestattungs-/ Abdankungszeit zugeteilt.</p> <p>b) Die Bestattung / Abdankung beginnt bei der Aufbahrungshalle. Ein Grabbgang findet grundsätzlich vor dem Abschiedsgottesdienst statt. Die Trauerfeier findet in der Kapelle / Kirche statt.</p> <p>c) Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils um 11.00 Uhr statt. Sie dauern max. 30 Minuten. Urnenbeisetzungen werden durchgeführt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn die Kremation anschliessend an den Abschiedsgottesdienst durchgeführt wird und die Urnenbeisetzung später erfolgt (Anschlusskremation) oder</li><li>- wenn auf den Abschiedsgottesdienst verzichtet wird.</li></ul> <p>d) Bestattungen/Abdankungen und Urnenbeisetzungen zu anderen Zeiten können vom Zivilstandsamt nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung aus besonderen Gründen bewilligt werden.</p>
<p><b>Art. 10 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern</b></p> <p>Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau, die in Herisau bestattet werden möchten, kann die Beisetzung vom Gemeindepräsident gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten Art. 13) bewilligt werden, sofern</p> <p>a) der Verstorbene früher in Herisau niedergelassen war;</p>	<p><b>Art. 10 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern</b></p> <p><sup>1</sup> Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau, die in Herisau bestattet werden wollten, kann die Beisetzung vom Gemeindepräsident gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten Art. 13 bewilligt werden, sofern</p> <p>a) der Verstorbene früher in Herisau niedergelassen war;</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf neuer Artikel</b>
<p>b) nächste Angehörige des Verstorbenen in Herisau wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;</p> <p>c) andere achtbare Gründe vorliegen.</p>	<p>b) nächste Angehörige des Verstorbenen in Herisau wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;</p> <p>c) andere achtbare Gründe vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau, die in der Urnenwand oder dem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden, bedarf es keiner Bewilligung. Die weiteren Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen dennoch erfüllt sein</p>
<p><b>Art. 12 Erdbestattungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern</p> <p>a) für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren</p> <p>b) für Kinder von 4 bis 12 Jahren</p> <p>c) für Kinder unter 4 Jahren und von Frühgeburten, wenn die Eltern es wünschen</p> <p>d) Familiengräber</p> <p><sup>2</sup> Für die Bestattung von Frühgeburten unter dem sechsten Fruchtmontat gelten im Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung.</p>	<p><b>Art. 12 Erdbestattungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern</p> <p>a) für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren (normales Grab)</p> <p>b) für Kinder von 4 bis 12 Jahren (Kindergrab)</p> <p>c) für Kinder unter 4 Jahren und von Tot- und Frühgeburten, wenn die Eltern es wünschen</p> <p>d) Familiengräber</p> <p><sup>2</sup> Kinder bis 12 Jahre (obige lit. b und c) können auch in einer Urne in ein Erdbestattungs-Kindergrab beigesetzt werden.</p>
<p><b>Art. 13 Bestattungskosten</b></p> <p>Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Leichenschau</li><li>- die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung</li><li>- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle</li></ul> <p>....</p>	<p><b>Art. 13 Bestattungskosten</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Aufgehoben</i></li><li>- die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung</li><li>- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle</li></ul> <p>...</p>
<p><b>Art. 19 Grabbepflanzung</b></p> <p>Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen. Sie dürfen nur durch Angehörige der Verstorbenen oder durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt werden.</p> <p>Die Blumenrabatten bei der Urnenwand (Mauer) werden durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten. Es darf kein Blumenschmuck in die bepflanzten Rabatten gestellt werden.</p>	<p><b>Art. 19 Grabbepflanzung</b></p> <p>Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen. Sie dürfen nur durch Angehörige der Verstorbenen oder durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt werden.</p> <p>Die Blumenrabatten bei der Urnenwand (Mauer), sowie der Rasen vor und um Gemeinschaftsurnengräber und Gedenkstätten werden durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten. Es darf kein Blumenschmuck oder andere Grabzierden in diese bepflanzten Rabatten oder in den Rasen gestellt werden.</p>
<p><b>Art. 20 Grabunterhalt</b></p> <p>Für den Unterhalt jedes Grabes (jäten, giessen, humusieren und Cotoneastereinfassung) ist eine einmalige Gebühr für die ganze Dauer der Grabesruhe gemäss Gebührentarif im Voraus zu entrichten. ...</p>	<p><b>Art. 20 Grabunterhalt</b></p> <p>Für den Unterhalt jedes Grabes (jäten, giessen, humusieren und winterharte Bodendeckereinfassung) ist eine einmalige Gebühr für die ganze Dauer der Grabesruhe gemäss Gebührentarif im Voraus zu entrichten. ...</p>